

Finanzamt, 63736 Aschaffenburg
01 2FF3 4DF0 7A B000 6446
DV10.21 0,80 Deutsche Post



*B06*07*001604*
con.tax
Steuerberatungsges. mbH
Lützelalter Str. 5c
63868 Großwallstadt

Freistellungsbescheid

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer



Für
Gesellschaft für Mukopolysaccharidosen eV.
Herstellstraße 35, 63739 Aschaffenburg

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Bad Kissingen
Bibrastr. 10, 97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971 8021-516

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 000280 G

000165103

Kreditinstitut:
BBk Würzburg
IBAN DE32 7900 0000 0079 3015 01 BIC MARKDEF1790
Spk Bad Kissingen
IBAN DE09 7935 1010 0000 0100 09 BIC BYLADEM1KIS
UniCredit Bank-HypoVereinbk
IBAN DE59 7932 0075 0018 2719 74 BIC HYVEDEMM451
Rt. 29.09.2021 KSt 2020

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 10.09.2021 um 18:44:52 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben. Bitte legen Sie jeweils eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Kopie dieses Bescheids Ihrer kontoführenden Bank und ggf. Ihrem Dachverband vor.

Ihre Satzung beinhaltet zur Vermögensbindung eine Regelung, die nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I 2007, 2332) nicht mehr den Anforderungen AO entspricht. Es ist seit dem 1. Januar 2007 erforderlich, dass steuerbegünstigte Körperschaften in der Satzung den Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden soll, so genau bestimmen, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist (§ 61 Abs. 1 AO). Anzugeben ist entweder die namentliche Bezeichnung des Vermögensempfängers (einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) sowie gleichzeitig die Auflage, dass diese das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder ein genau festgelegter (bestimmter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher) Zweck und gleichzeitig die Auflage, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das empfangene Vermögen für diesen Zweck zu verwenden hat.

Aus diesem Satzungsmangel werden zunächst keine steuerlich nachteiligen Konsequenzen gezogen, wenn er bei der nächsten ohnehin notwendigen Satzungsänderung durch entsprechende Anpassung der Satzung behoben wird. Dass dies geschehen ist, bitte ich nach erfolgter Änderung nachzuweisen (Kopie der gültigen Satzung, Kopie des Protokolls der ändernden Mitgliederversammlung, Kopie der Mitteilung des Vereinsregisters über die erfolgte Eintragung). Sofern bei der nächsten ohnehin notwendigen Satzungsänderung keine Satzungsanpassung zur Vermögensbindung vorgenommen wird, droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo-Mi 8:00-13:00 / Do 8:00-18:00 / Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Bus: Haltestelle Finanzamt
Linien 20 und 45

